

Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Frankenberg/Sa.

Auf Grund des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist; der §§ 2, 8a und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), letzte Änderung durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), Umsatzsteuergesetz (UStG) der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) sowie des § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Frankenberg/Sa. hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am folgende Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Frankenberg/Sa. einschließlich der Trauerhalle im Ortsteil Sachsenburg beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtischen Friedhöfe und Trauerhallen der Stadt Frankenberg/Sa.

§ 2

Gebührenpflicht

- 1) Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Trauerhallen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zur Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 3) Soweit die Leistungen, die in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Einnahmen noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgelegten Höhe (derzeit 19 %).

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Schuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 2) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Kosten

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Antragsstellung bei der Stadtverwaltung, Sachgebiet Bürgerservice/Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- 2) Die Kosten entstehen mit der Beendigung einer kostenpflichtigen Amtshandlung.
- 3) Die Gebühren und Kosten werden zu dem im Bescheid genannten Termin fällig.

§ 5

Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- 1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Frankenberg/Sa. sowie die vorgenommenen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens.
- 2) Bei Sonderleistungen werden die Gebühren nach dem notwendigen Zeit- und Personalaufwand und den getätigten Auslagen bemessen.

§ 7

In-/Außerkraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 03.02.2021 sowie die 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 11.12.2025 außer Kraft.

Frankenberg, den

Oliver Gerstner
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage zur Satzung:
Gebührenverzeichnis